

Satzung der Gemeinde Stephanskirchen über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.05.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a der Bayer. Bauordnung –BayBO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl S. 663) erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten und festgesetzten urbanen Gebieten $0,8 H$ (H = Wandhöhe im Sinne von Art. 6 Abs. 4 BayBO), mindestens jedoch 3 m. Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen $0,4 H$, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 1.2.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.2.2021 in Kraft.

Stephanskirchen, 27.01.2021
Gemeinde Stephanskirchen

Mair
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 28.01.2021 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Stephanskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Diese Anschläge wurden am 28.01.2021 ausgehängt und am 02.03.2021 wieder abgenommen.

Stephanskirchen, 03.03.2021
Gemeinde Stephanskirchen

Mair
1. Bürgermeister